

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Allgemeines

Mit dem Absenden einer Bestellung an INTEGRA Biosciences AG (im Folgenden als INTEGRA bezeichnet) akzeptiert das Unternehmen, das Produkte von INTEGRA kauft (im Folgenden als Käufer bezeichnet), die nachfolgend ausgeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen. Gegenseitige Vereinbarungen sind nur bindend, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Angebote

Sofern nicht anders angegeben, sind Angebote für 30 Tage ab dem Ausstellungsdatum bindend.

Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald INTEGRA die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt hat. Die Stornierung oder Änderung eines Kaufvertrags durch den Käufer kann eine finanzielle Entschädigung INTEGRAS durch den Käufer nach sich ziehen.

Dokumente und Zeichnungen

Dokumente und Zeichnungen bleiben Eigentum von INTEGRA und dürfen Dritten ohne die schriftliche Zustimmung INTEGRAS nicht zugänglich gemacht werden. Verstöße gegen diese Bedingung verpflichten den Käufer zu vollem Schadenersatz. Das Urheberrecht ist ausdrücklich vorbehalten.

Preisgestaltung

Sofern nicht anders vereinbart und vermerkt, verstehen sich alle Preise netto EXW Zizers, Schweiz (Incoterms 2020), und beinhalten, sofern nicht anders angegeben, keine Mehrwertsteuer, keinen Transport, keine Verpackung, Versicherung, Montage oder Installation und keine spätere Applikationsunterstützung.

Im Falle von Wechselkursschwankungen oder anderen Veränderungen der Einfuhr- und Ausführpreise behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend anzupassen.

Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart und vermerkt, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto ohne Skontoabzug – zahlbar in Schweizer Franken. Bei Zahlungsverzug behält INTEGRA sich das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe von 9 % pro Jahr zu berechnen.

Lieferbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart und vermerkt, sind die von INTEGRA zugesicherten Termine nicht verbindlich. INTEGRA kann die Lieferung verzögern, wenn:

- a) die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden;
- b) ohne das Verschulden INTEGRAS Ereignisse eintreten, gleich welcher Art, die den normalen Ablauf der Arbeiten zur Ausführung des Auftrags stören;
- c) die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Informationen INTEGRA nicht zum nötigen Zeitpunkt bereitgestellt werden oder nachträglich Änderungen daran vorgenommen werden.

Ein Lieferverzug berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag; zudem ergeben sich für den Käufer daraus keine Ansprüche auf Schadenersatz. Eine Verspätungsstrafe kann nur geltend gemacht werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung besteht.

Eigentums- und Gefahrenübergang

Der Eigentumsübergang der gekauften Waren erfolgt gemäß EXW-Klauseln (Incoterms 2020). Sofern nicht anders vereinbart und vermerkt, muss der Käufer den Transport ab Dock von INTEGRA organisieren und bezahlen.

Ausfuhrkontrolle

Der Käufer erkennt an, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Ausfuhrkontrolle unterliegen können, und bestätigt, dass sie ohne Ausfuhr- oder Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde nicht verkauft, vermietet oder anderweitig weitergegeben oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Der Käufer verpflichtet sich, diese Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese sich ändern können und auf den Vertrag in der derzeit gültigen Fassung Anwendung finden.

Kontrolle von Lieferungen

Beanstandungen bezüglich Transportschäden werden nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung berücksichtigt. INTEGRA behält sich das Recht vor, auf gerechtfertigte Beschwerden mit Ersatz, Reparatur oder Gutschrift zu reagieren.

Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung für alle von INTEGRA gelieferten Produkte beträgt 12 Monate ab Lieferdatum. Zeigen sich innerhalb dieser Frist Herstellungs- oder Materialfehler, kann INTEGRA entscheiden, entweder einen kostenlosen Ersatz, eine Reparatur oder eine Gutschrift anzubieten. Es steht INTEGRA frei, diese Arbeiten am Montageort vorzunehmen oder die frachtfreie Rücksendung der mangelhaften Teile zu verlangen. Mängel, die durch falsche Handhabung, außergewöhnliche Beanspruchung, Nichtbeachtung der Montage-, Bedienungs- und Wartungsanweisungen oder durch unbefugte Bedienung entstehen, sind nicht durch die Gewährleistung abgedeckt. Ebenfalls nicht durch die Gewährleistung abgedeckt sind Verschleiß und Abnutzung in üblichem Rahmen sowie eine verringerte Akkuleistung oder Schäden an Glasteilen. Die Gewährleistungen INTEGRAS sind nur auf die von INTEGRA gelieferten Vorrichtungen und Teile anwendbar. INTEGRA haftet nicht für dem Käufer entstehende Folgeschäden.

Support, der über die Gewährleistung hinausgeht, wird nach dem jeweils gültigen Stundensatz INTEGRAS berechnet.

Installation, First Level Support und Kundendienst

Sofern nicht anders vereinbart und vermerkt, liegt der First Level Support für gekaufte Waren in der Verantwortung des Käufers. Dies gilt auch innerhalb der Gewährleistungsfrist. Zudem ist der Käufer bei der Übergabe der Waren an Dritte alleine verantwortlich für die Einholung und Durchführung einer eventuell erforderlichen Installations- und/oder Betriebsqualifikation (IQ, OQ). Der Käufer muss sicherstellen, dass das Personal, das die gekauften Waren installiert oder wartet, eine entsprechende Schulung durch INTEGRA erhalten hat. Sollte der Käufer seinen Kundendienstverpflichtungen nicht nachkommen, muss der Käufer INTEGRA eine entsprechende Liste von Dritten übergeben, insbesondere von Parteien, die im Besitz von Investitionsgütern sind (wie etwa MEDIAJET oder MEDIACLAVE).

Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von INTEGRA. Dies gilt auch für Installationen, bei denen Produkte von INTEGRA in andere Geräte eingebaut werden. Gegenforderungen oder Beschwerden berechtigen ohne Einwilligung von INTEGRA nicht zum Zurückhalten von Zahlungen oder zur Aufrechnung von Kosten.

Einhaltung von EU-Richtlinien

Alle INTEGRA-Produkte werden in Übereinstimmung mit den EU-Richtlinien 2002/96/EG (WEEE) und 2011/65/EG (RoHS) entwickelt, hergestellt und gekennzeichnet. Es liegt in der Verantwortung des Käufers sicherzustellen, dass die Produkte am Ende ihres Lebenszyklus gemäß der WEEE-Richtlinie entsorgt werden.

INTEGRA stellt das Benutzerhandbuch in Deutsch, Englisch und Französisch bereit. In Bezug auf alle anderen Sprachen liegt es in der Verantwortung des Käufers, alle Dokumente betreffend die Nutzung der Ausrüstung in die Landessprache übersetzen zu lassen und diese dem Endnutzer zugänglich zu machen.

Recht und Gerichtsstand

Für die oben beschriebenen Angebots-, Zahlungs- und Lieferbedingungen einschließlich Ausfuhr ist ausschließlich Schweizerisches Recht anwendbar. Gesetzlicher Gerichtsstand ist immer der eingetragene Geschäftssitz von INTEGRA Biosciences AG in Zizers, Schweiz.